

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 298 - 298

*Schneider, Heinrich, Oberregierungsath im k.
Staatsministerium der Justiz: Gesetz über die
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom
17. Mai 1898*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

m. E. richtig —, daß die Beurkundung eines verdolmetschten Rechtsgeschäfts nichtig sei, wenn der Beamte nicht die Feststellung des Abs. 3 im Protokoll ausgesprochen habe. Es ist selbstverständlich, daß ein Richter oder Notar, der trotz der Versicherung des Betheiligten das Gegentheil weiß oder der auch nur ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Versicherung hat, eine solche eigene Feststellung nicht vornehmen kann. Die Gewissenhaftigkeit deutscher Beamten bürgt andererseits dafür, daß die dem Richter oder Notar mögliche Feststellung nicht versagt werden wird. Mit Recht verweist auch Dronke hierbei auf die sonst aus § 839 B.G.B. herzuleitende Schadensersatzpflicht. Diese hat aber ein noch viel ernsteres Gepräge für den Beamten, der sich bei der Versicherung des Betheiligten beruhigen und nur diese zu Protokoll nehmen wollte, ohne selbst dazu Stellung zu nehmen, ob sie wahrheitsgemäß ist. Nach meiner Ansicht hat der Beamte, wenn er die Feststellung des Abs. 3 nicht treffen kann, den Antrag, eine rechtsgeschäftliche Erklärung unter Zuziehung eines Dolmetschers zu beurkunden, einfach abzulehnen. Er kann nicht genöthigt sein, einen formell nichtigen Beurkundungsakt vorzunehmen und die Betheiligten mit den Kosten der doch nichtigen Beurkundung zu belasten. Dronke hält ihn abweichend hiervon für verpflichtet, den Akt dennoch aufzunehmen, aber unter Belehrung über die Nichtigkeit der Beurkundung im Protokoll. Es ist zuzugeben, daß der Beamte, der so handelt, von jeder Verantwortung frei sein wird. Aber es kann nicht zugegeben werden, daß er in dieser Weise richtig handelt oder daß er gar verpflichtet ist, so zu handeln, seine Zeit für einen nichtigen Akt herzugeben und den Betheiligten völlig unnütze Kosten zu verursachen. Jedenfalls birgt hiernach der § 179 manche Gefahr für das Rechtsleben und ohne richtige Erkenntniß und Beachtung seines Inhalts kann viel Unheil entstehen. Für die Erklärungen vor dem Grundbuchamt fehlt es übrigens an einer entsprechenden Regelung. Hier gilt § 179 nicht, da die Grundbuchthätigkeit dem Gerichte nicht reichsrechtlich, sondern durch Landesgesetz übertragen ist. Wo landesgesetzlich die Gerichte abgesehen von der Eigenschaft als Grundbuchämter oder die Notare zur Entgegennahme von Auflassungen für berechtigt erklärt sind, greift § 179 ein.

Eccius.

28.

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Erläutert von Heinrich Schneider, Oberregierungsrath im k. Staatsministerium der Justiz. Textausgabe mit Anmerkungen und Register. München 1898. C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck). (N. 2,—.)

Ein Kommentar des N. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, durch welches das große Werk der Einigung der Rechtspflege in ganz Deutschland erheblich gefördert wird, kann gewiß auf dankbare Anerkennung rechnen. Wie der Herausgeber in der Einleitung zutreffend bemerkt, war für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen